

ALLGEMEINE SWPcard-BEDINGUNGEN (AGB)

1. Die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) gibt in Kooperation mit anderen diesem System angeschlossenen Versorgungsunternehmen, in diesem Fall die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG (SWP) eine Kundenkarte mit der Zusatzbezeichnung „SWPcard“ (Karte) heraus. Die Karte ist auch digital als Smartphone-App verfügbar.
2. Der Kunde* der SWP erkennt diese allgemeinen Bedingungen zum Gebrauch der SWPcard durch seine Unterschrift auf der auf seinen Namen ausgestellten Plastikkarte bzw. durch Zustimmung im Zuge der Registrierung der digitalen Karte als verbindlich an.
3. Die Karte wird unter folgenden Voraussetzungen für letztverbrauchende Privatkunden der SWP angeboten:
 - Bei dem Kunden handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB
 - Zwischen dem Kunden und der SWP besteht ein auf seinen Namen laufender Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag in der Grundversorgung oder einem der folgenden Tarife: MaxPlus, MaxNatur, MaxTeam, Goldstadtstrom Classic, Goldstadtstrom Treue und Treue Regio, Goldstadtgas Classic, Goldstadtgas Treue und Treue Regio. Der
 - Der Kunde teilt der SWP seine Kundennummer sowie alle weiteren für die Kartenerstellung notwendigen Daten mit. Die Kundennummer steht auf jeder Rechnung.
4. Die Plastikkarte verbleibt im Eigentum der SWP und wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen. Sie ist nur gültig mit eigenhändiger Unterschrift und nach Erhalt sofort zu unterzeichnen. Voraussetzung für den Erhalt und die Nutzung der digitalen Karte ist eine gültige Registrierung unter Nennung der Karten- oder Kundennummer, des Namens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie der Anschrift. Die Karte ist nicht übertragbar.
5. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 ist der Inhaber berechtigt, die jeweils gültigen SWPcard Vergünstigungen und Leistungen bei den Einrichtungen der angeschlossenen Leistungsträger für sich, den Ehepartner** sowie die Anzahl der auf der Karte vermerkten Kinder geltend zu machen. Im Einzelfall kann der angeschlossene Leistungsträger das Angebot auf eine bestimmte Personenzahl und/oder Menge begrenzen. Der Umfang der jeweiligen Vergünstigungen und Leistungen ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung des Leistungsträgers.
6. Die SWP ist jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang der Karte zu erweitern bzw. einzuschränken oder vollständig zurückzunehmen sowie die Bereitstellung der Smartphone-App einzustellen. Die in den veröffentlichten Leistungsverzeichnissen genannten Leistungen sind unverbindlich. Die jeweiligen Vergünstigungen der angeschlossenen Leistungsträger sowie etwaige Gültigkeitseinschränkungen sind unter www.swpcard.de einzusehen. Sollte es der SWP aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, dem Kunden die Kartenvorteile zu gewähren, besteht kein Anspruch des Kunden auf Gewährung der Vorteile; Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Die SWPcard gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder vergleichbaren Dokumenten.
8. Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies der SWP unverzüglich anzuzeigen. Die für die Ausstellung einer Ersatzkarte anfallenden Bearbeitungskosten von pauschal 5 € trägt der Kunde.
9. Die SWP übernimmt durch die Bereitstellung der Karte keine Haftung oder Gewähr für die Einräumung der Vergünstigungen bzw. die Erbringung der Leistungen durch die in den Leistungsverzeichnissen der SWPcard genannten Leistungsträger. Für die Nutzung der Einrichtungen der Leistungsträger gelten die jeweils einschlägigen Benutzungsbedingungen. Sofern die SWP im Rahmen von Kooperationen mit

Handelspartnern Verkaufsfaktionen in das Programm integriert, kommt ein Kaufvertrag zwischen diesem und dem Kunden zustande; die SWP tritt nur als Vermittlerin auf. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Handelspartners.

10. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch Rückgabe der Plastikkarte bzw. Deaktivierung der digitalen Karte in der Smartphone-App kündigen.

11. Die SWP kann das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn sich der Karteninhaber wiederholt mit fälligen Forderungen daraus in Verzug befindet, wenn ihm Hausverbot in den Geschäftsräumen der SWP und/oder in einer der in den SWPcard Leistungsverzeichnissen genannten Einrichtungen erteilt wurde oder bei missbräuchlicher Nutzung der Karte. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden; die Plastikkarte ist der SWP unverzüglich zurückzugeben, die digitale Karte unverzüglich zu deaktivieren.

12. Der Kartennutzungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigungserklärung durch eine der Parteien bedarf, mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte berechtigte Strom- oder Gasliefervertrag des Kunden mit der SWP endet.

13. Die SWP ist berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung veröffentlicht die SWP die neuen allgemeinen Bedingungen unter Hervorhebung der Änderungen im Internet unter www.swpcard.de. Zusätzlich werden die Karteninhaber einen Monat vor Wirksamwerden per E-Mail über die Änderungen informiert. Der Kunde hat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zwei Wochen Zeit, dem Wirksamwerden der neuen Bedingungen dadurch zu widersprechen, dass er von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 10 Gebrauch macht. Durch die Weiterbenutzung der Karte erkennt der Kunde die geänderten Bedingungen an. In der Änderungsmitteilung wird SWP auf die Wirkung der weiteren Kartennutzung hinweisen.

14. Die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage unserer Datenschutzerklärung: <https://stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz/> unter Einhaltung geltender Datenschutzvorschriften.

15. Erfüllungsort ist Pforzheim

16. Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen oder eine künftig aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleiben Geltung und Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. In diesem Falle werden die Vertragspartner die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

* Es sind in allen Fällen Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

** Dazu zählen auch eingetragene Lebenspartnerschaften.

Stand: 01/2023